Helmern – Dorf mit Kunst und Kultur e.V.

Satzung

Vorwort

Alle in dieser Satzung aufgeführten Bezeichnungen von Funktionen werden auf Grund der Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form verwendet. Wir möchten selbstverständlich darauf hinweisen, dass diese Form verallgemeinernd für alle Geschlechter verwendet wird und damit auch immer sowohl männliche, weibliche als auch diverse Personen gemeint sind.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: **Helmern – Dorf mit Kunst und Kultur**. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Paderborn unter der Nr.und hat seinen Sitz in Willebadessen-Helmern.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Der Verein Helmern – Dorf mit Kunst und Kultur - im Folgenden "Verein" genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich für die Weiterentwicklung des Ortes Helmern in den Schwerpunkten "Kunst und Kultur" einsetzen. Folgende Ziele verfolgt der Verein:

Kunst

- 1. Die Entwicklung und Etablierung des Dorfes Helmern als "Dorf mit Kunst". Dies geschieht insbesondere durch Förderung bei der Erstellung von Kunstwerken. Diese Kunstwerke sollen vorrangig im Dorf ausgestellt werden. Dabei soll ein Förderschwerpunkt in der Dauerausstellung von Kunst heimischer Künstler liegen.
- 2. Das Andenken an heimische Künstler des Ortes dauerhaft zu bewahren, insbesondere durch Förderung der Unterhaltung eines Kunstplatzes und des Dorfplatzes.
- 3. Die Kunst soll der Allgemeinheit in geeigneter Weise dauerhaft präsentiert werden. Dabei sollen Ausstellungen an öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Begegnungsstätten durchgeführt werden, an deren Unterhaltung sich der Verein in angemessener Form beteiligt.
- 4. Die Erhaltung von künstlerischen Nachlässen von Heimatkünstlern soll durch den Verein sichergestellt werden.
- 5. Das künstlerische Wirken im Dorf soll unterstützt und gefördert werden.

Kultur

- 6. Der Verein führt kulturellen Veranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen sollen besonders die Präsentation der Heimatgeschichte in den Mittelpunkt der Arbeit stellen. Einen Förderschwerpunkt bilden Veranstaltungen zur Bildung und Weiterentwicklung der kulturellen Identität im Dorf.
- 7. Kulturveranstaltungen von Heimatvereinen sollen unterstützt werden.
- 8. Aktivitäten zur Pflege und Förderung des dörflichen Kulturgutes und Brauchtums sollen gefördert werden, so dass die Pflege des Heimatgedankens in den Vordergrund gestellt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Willebadessen-Helmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Dabei sind die Hauptziele des Vereins:

- a) <u>die Förderung von Kunst und Kultur;</u>
- b) <u>die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;</u>
- c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Alle Personen, die aufgenommen werden wollen, müssen sich auf den Inhalt und die Ziele dieser Satzung verpflichten.
- 3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
- 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
- 6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2. Jedes Mitglied darf sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
- 3. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
- 4. Mitglieder die ihre E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 8. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden auch in Form einer virtuellen Sitzung einberufen und abgehalten werden. Dabei ist eine für alle Mitglieder des Vereins mögliche Plattform zu wählen. Abstimmungen und Beschlussfassungen müssen den Bestimmungen der aktuellen Datenschutzverordnung entsprechen.

Bei turnusgemäßen Wahlen ist die Möglichkeit der schriftlichen Wahl (Briefwahl) vorzusehen, sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Sitzung stattfindet.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) die Wahl des Vorstandes in einem 2-Jahres-Rhythmus
- b) die jährliche Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Änderung der Satzung.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu 4 Beisitzern

§ 10 Gesetzlicher Vorstand

- 1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,

§ 12 Beschreibung der Aufgaben

- 1. Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
- 2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- 3. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die ab einem Betrag von EUR 5000 vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.
- 4. Die Beisitzer beraten den geschäftsführenden Vorstand und unterstützen die Vereinsarbeit. Dabei haben sie volles Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 13 Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den Vereinszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- 3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine

- Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- 3. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 18 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Willebadessen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke im Ortsteil Helmern zu verwenden hat.
 - 2. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Vereins in Helmern mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung sollen die Gegenstände und das Guthaben nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung beschlossen am 14.03.2022 Satzungsänderung 1 beschlossen am 30.05.2022 Satzungsstand vom 29.01.2024